

S t e i n m a u r



VERORDNUNG ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG

DER POLITISCHEN GEMEINDE STEINMAUR

VOM 15. JUNI 2004

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL	BEZEICHNUNG	SEITE
	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1	Unternehmensform	3
2	Zweck	3
3	Wasserbeschaffung	4
	II. VERWALTUNG UND AUFSICHT	4
4	Aufsicht	4
5	Befugnisse	4
6	Rechnungsführung	5
	III. LEITUNGSNETZ	5
7	Ausdehnung	5
8	Leistungsarten	5
9	Erstellung, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt	5
10	Durchleitungsrechte	6
11	Hydranten, Schieber und Hinweistafeln	7
	IV. HYDRANTEN	7
12	Zweck, Benützung	7
	V. HAUSANSCHLÜSSE	7
13	Einzelanschluss	7
14	Gemeinsamer Anschluss	8
15	Durchleitungsrecht	8
16	Ersatz von Anschlussleitungen	8
17	Kostenträger	8
18	Unbenutzte Anschlussleitungen	8
19	Leistungsbrüche und –defekte	8
20	Prov. Anschlüsse	9

INHALTSVERZEICHNIS

	VI. HAUSINSTALLATIONEN	9
21	Hausinstallationen	9
22	Kostentragung	9
23	Erstellung	9
24	Unterhalt	9
25	Aufsichts- und Zutrittsrecht	10
26	Leistungs- und Druckänderung	10
	VII. WASSERBEZUG	10
27	Anmeldung zum Wasserbezug	10
28	Verordnung	10
29	Wassermesser	11
30	Bestimmungen des Standortes	11
31	Prüfung der Wassermesser	11
32	Fehlgang oder Stillstand	11
33	Zahlungsbedingungen	12
34	Wasserentzug	12
35	Änderung der Installationen	12
36	Verhalten bei Frost, Trockenheit, Brandfall	12
37	Abstellen des Wassers	13
38	Unterbruch des Wasserbezuges	13
39	Verbotene Handlungen	13
	VIII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
40	Vollzug des Reglementes	14
41	Haftpflicht	14
42	Strafbestimmungen	14
43	Rekursbestimmungen	14
44	Inkraftsetzung	15

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Unternehmensform	Art. 1 Die Wasserversorgung Steinmaur ist ein selbständiges, produktives Unternehmen der Gemeinde Steinmaur und wird als gewerblicher Gemeindebetrieb im Sinne von Art. 126 Gemeindegesetz geführt.
Zweck	Art. 2 <ol style="list-style-type: none">1. Die Wasserversorgung liefert nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Trink- und Brauchwasser für öffentliche und private Zwecke zu den Bedingungen dieser Verordnung und den jeweils gültigen Tarifen.2. Sie deckt normalerweise den ganzen Bedarf der Gemeinde, übernimmt indessen keine Verpflichtungen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur oder eines konstanten Druckes des Wassers. Einschränkungen oder gänzliche Einstellungen der Wasserlieferung bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Erstellen von Neuanschlüssen, Wassermangel oder kurzen Unterbrechungen bei Zählerauswechslungen und Netzausaltungen bleiben vorbehalten. VerbraucherInnen mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst geeignete Sicherungen beim Ausbleiben oder bei Druckverlust des Wassers vorzukehren.3. Für industrielle Zwecke aller Art und für die Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen wird Wasser nur abgegeben, solange die normale Trinkwasserversorgung gewährleistet ist. In Zeiten mit einem eingeschränkten Wasserangebot (lange Trockenzeit etc.) teilt der Brunnenmeister das noch verfügbare Wasser für die Bewässerung von Kulturen zu. Bei Wasserknappheit kann der Werkvorstand resp. die Werkvorständin weitere Einsparungen verfügen, z.B. das Rasensprengen, das Füllen von Schwimmbassins, das Bewässern von Kulturen usw. sofort verbieten. Für Wasser, welches zu Kühl- und anderen industriellen Zwecken verwendet wird, kann die Wasserversorgung Aufbereitungsanlagen verlangen. Alle daraus erwachsenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Abonnenten resp. der betreffenden Abonnetin.
Wasserbeschaffung	Art. 3 Das Wasser wird durch Ankauf, Fassung und Aufbereitung von Quell- und Grundwasser sowie durch Beteiligung an Gemeinschaftswerken beschafft.

II. VERWALTUNG UND AUFSICHT

Aufsicht	<p>Art. 4 Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Wasserversorgung obliegt dem Gemeinderat.</p>
Befugnisse	<p>Art. 5 Dem Gemeinderat werden insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Überwachung der gesamten Wasserversorgungsanlage und Ausführung der Gemeindebeschlüsse- Festsetzung des Tarifes der Wasserbezugsgebühren- Festsetzung der im Tarif nicht enthaltenen Taxen über Wasserabgabe und Wasserverbrauch- Entscheid über Abgabe von Wasser- Anordnungen von dringenden Reparaturen an der Wasserversorgungsanlage- Antragsstellung an die Gemeindeversammlung für Erweiterungen und Verbesserungen der Wasserversorgungsanlage- Aufstellung von Installationsvorschriften und Konzessionsvorschriften- Wahl des/der BrunnenmeistersIn, des/der StellvertretersIn und Aufstellen von Pflichtenheften für dieselben- Antragstellung betreffend Abänderung des Reglements- Das Führen eines Leitungskatasters und einer Qualitätssicherung über die Wasserversorgung.
Rechnungsführung	<p>Art. 6 Die Rechnungsführung der Wasserversorgung erfolgt nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes für produktive Unternehmungen (Art. 126) durch die Gemeindeverwaltung. Die Einnahmen sind zur Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten sowie für Verzinsung und Amortisation der Anlagekosten zu verwenden.</p>

III. LEITUNGSNETZ

Ausdehnung	<p>Art. 7</p> <p>Die Anlagen der Wasserversorgung werden entsprechend dem generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) nach Massgabe des öffentlichen Bedürfnisses, der baulichen Entwicklung, der Zweckmässigkeit, der Ortsplanung und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ausgebaut.</p>
Leistungsarten	<p>Art. 8</p> <p>Hauptleitungen dienen der Zuteilung des Wassers zu den Reservoirien und von diesen zu den Verteilleitungen.</p> <p>Als Verteilleitungen gelten jene Leitungen, die das Wasser von den Hauptleitungen zu den Verbrauchszentren führen.</p> <p>Durch die Anschlussleitungen (Hausanschlussleitungen) wird das Wasser von den Verteilleitungen den einzelnen Liegenschaften zugeführt.</p>
Erstellung, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt	<p>Art. 9</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Hauptleitungen werden durch die Wasserversorgung erstellt. GrundeigentümerInnen, denen durch die Erstellung einer Hauptleitung besondere Vorteile erwachsen, haben gemäss § 29 des Wasserwirtschaftsgesetzes angemessene Beiträge an die Kosten zu leisten.2. Im Zusammenhang mit Quartiererschliessungen notwendige Verteilleitungen werden von der Wasserversorgung projektiert und zur Ausführung gebracht. Die aus dem Bau erwachsenden Kosten werden, nach Abzug allfälliger Beiträge, nach Quartierplangrundsätzen (Art. 166 PBG ff.) auf die beteiligten GrundeigentümerInnen verlegt. Bei allen übrigen Erweiterungen des Verteilleitungsnetzes, auch solchen in Gebieten ausserhalb von Bauzonen (sofern nach Wassergesetz überhaupt zulässig), sind sämtliche Kosten vom/von der VerursacherIn zu tragen und der Wasserversorgung vorzuschüssen. Der/die jeweilige GrundeigentümerIn hat bei weiteren Anschlüssen Anspruch auf eine durch die Wasserversorgung festzusetzende, nach Quartierplangrundsätzen berechnete Rückvergütung. Alle Erweiterungen gehen nach fachmännischer Ausführung und Abnahme durch ihre Kontrollorgane mittels Gemeinderatsbeschluss ins Eigentum der Wasserversorgung über. Vorbehalten bleibt eine Sonderregelung für landwirtschaftliche Siedlungen und für Ansiedlungen im Interesse der Gemeinde. Die Wasserversorgung ist ermächtigt, in

III. LEITUNGSNETZ

Berücksichtigung des Jahreskonsums des Gesuchstellers resp. der Gesuchstellerin Abweichungen von den obigen Bestimmungen vertraglich zu vereinbaren.

3. Investitionen, die der Werterhaltung der Anlage dienen, gelten als gebundene Ausgaben.
4. Privat erstellte fest verlegte Bodenleitungen zur Bewässerung von Kulturen etc. erfordern eine Bewilligung des Gemeinderates. Sie verbleiben vollständig im Privateigentum. An der Anschlussstelle sind sie mit Schieber und Wasseruhr zu versehen. Sie sind im Leitungskataster zu Lasten der Bauherrschaft nachzuführen.
5. Anschlussleitungen sind die Zuleitungen ab Verteilleitungen zu den Liegenschaften, mit Einschluss des Schiebers, bis und mit dem ersten Hauptabstellhahnen. Die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschlussarbeiten an der Haupt- bzw. der Verteilleitung und inkl. Auslagen für Disposition, Bauleitung, Abrechnung und Katasternachführung gehen zu Lasten des Abonnenten resp. der Abonnentin (GrundeigentümerIn). Über allfällige Sonderregelungen entscheidet der Gemeinderat.
6. Die Anlageteile der Hausanschlussleitung, mit Ausnahme des Wassermessers, stehen im Eigentum des Grundeigentümers resp. der Grundeigentümerin.
7. Die Anschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten zu Lasten des Grundeigentümers resp. der Grundeigentümerin unterhalten und erneuert.

Durchleitungsrechte

Art. 10

Der/die BezügerIn erteilt oder verschafft der Wasserversorgung unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn/sie oder Dritte versorgende Wasserleitung, bewilligt das Setzen von Hydranten und besorgt die Freihaltung des Leitungstrassees.

Hydranten, Schieber und Hinweistafeln

Art. 11

Jeder/jede BezügerIn bzw. Haus- oder GrundeigentümerIn ist verpflichtet, das Versetzen (Einbau) von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem/ihrem Privateigentum kostenlos zu gestatten, wobei seinen/ihren allfälligen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Hydranten und Schieber müssen jederzeit gut sichtbar und bedienbar sein.

IV. HYDRANTEN

Zweck, Benutzung	<p>Art. 12</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Hydranten dienen primär Feuerlöschzwecken. Sie dürfen ausser der Wasserversorgung nur von der Feuerwehr und den Gemeindeorganen benützt werden. Für die Verwendung von Wasser aus Hydranten zu anderen Zwecken bedarf es der Bewilligung der Wasserversorgung.2. Bei einem Brandfall steht der ganze Wasservorrat dem Feuerwehrkommando zur Verfügung. Die AbonnentenInnen haben in solchen Fällen die Wasserentnahme auf ein Minimum zu beschränken.
------------------	---

V. HAUSANSCHLÜSSE

Einzelanschluss	<p>Art. 13</p> <ol style="list-style-type: none">1. In der Regel ist für jedes Haus eine eigene Anschlussleitung zu erstellen.2. Der Gemeinderat legt Leitungsführung, Rohrdurchmesser, Lage des Abstellschiebers und Leitungsmaterials unter gebührender Rücksichtnahme auf die Interessen des/der GesuchstellersIn fest.
-----------------	--

Gemeinsamer Anschluss	<p>Art. 14</p> <p>In Ausnahmefällen kann die Zusammenlegung verschiedener Hausanschlüsse an die gleiche Anschlussleitung gestattet oder verfügt werden. In diesen Fällen ist bei jedem Hausanschluss ein Abstellschieber einzubauen.</p>
-----------------------	---

Durchleitungsrecht	<p>Art. 15</p> <p>Für das Durchleitungsrecht einer Anschlussleitung durch fremdes Privateigentum hat der/die GesuchstellerIn vor der Ausführung selbst besorgt zu sein. Jeder/jede GrundeigentümerIn ist verpflichtet, das Durchleitungsrecht für Dritte ohne zwingende Gründe nicht zu verweigern. Das Durchleitungsrecht ist zu Lasten des/der Berechtigten im Grundbuch einzutragen.</p>
--------------------	--

V. HAUSANSCHLÜSSE

Ersatz von Anschlussleitungen	Art. 16 Muss eine bestehende Anschlussleitung verstärkt, ersetzt, verlegt oder in bezug auf Lage, Einbautiefe usw. verändert werden, hat in der Regel der/die Berechtigte für die entstandenen Kosten aufzukommen (ZGB Art. 693).
Kostenträger	Art. 17 Die Erstellung der Anschlussleitung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des berechtigten Wasserbezügers resp. der berechtigten Wasserbezügerin durch eine ausgewiesene Fachkraft. Der Gemeinderat übt die Kontrolle über projekt- und fachgemässe Ausführung aus und ist besorgt für die Einmessung und Nachführung der neuen Leitung im Leitungskataster (zu Lasten des/der BezügersIn).
Unbenutzte Anschlussleitungen	Art. 18 Unbenützte Anschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten der AbonnentenInnen vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zugesichert wird. Solche unbenützte Anschlussleitungen müssen von den AbonnentenInnen der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.
Leistungsbrüche und -defekte	Art. 19 Der/die WasserbezügerIn ist verpflichtet, bei Wasserverlust der Anschlussleitung den Schaden der Gemeindeverwaltung sofort zu melden.
prov. Anschlüsse	Art. 20 Auf schriftliches Gesuch hin kann die Wasserversorgung zeitlich beschränkte oder provisorische Anschlüsse gestatten. Vor deren Erstellung sind über technische und finanzielle Belange schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

VI. HAUSINSTALLATIONEN

Haus- installationen	Art. 21 Hausinstallationen sind alle hinter den ersten Abstellhähnen installierten Leitungen, Apparate und Armaturen.
Kostentragung	Art. 22 Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt sämtlicher Hausinstallationen fallen gänzlich zu Lasten der Grundeigentümer resp. der Grundeigentümerinnen.
Erstellung	Art. 23 Die Erstellung sämtlicher Hausinstallationen hat fachgemäss zu erfolgen. Massgebend sind: <ul style="list-style-type: none">- die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) über die Erstellung von Wasserinstallationen oder- die allenfalls vom Gemeinderat erlassenen Vorschriften
Unterhalt	Art. 24 Der/die GrundeigentümerIn ist verpflichtet, alle Hausinstallationen stets gut zu unterhalten. Werden nötige Reparaturen trotz Aufforderung unterlassen oder ungenügend ausgeführt, ist die Wasserversorgung berechtigt, die Instandstellung auf Kosten der Säumigen zu besorgen.
Aufsichts- und Zutrittsrecht	Art. 25 Dem Brunnenmeister resp. der Brunnenmeisterin, dem Stellvertreter resp. der Stellvertreterin und dem Werkvorstand resp. der Werkvorständin des Gemeinderates steht jederzeit das Aufsichts- und Kontrollrecht über sämtliche Installationen zu. Dem beauftragten Personal ist der Zutritt zu gestatten und Anordnungen desselben ist nachzukommen.
Leitungs- und Druckänderung	Art. 26 Werden infolge Änderungen von Leitungen und Druckverhältnissen Anpassungen an den Hausinstallationen notwendig, so werden die entsprechenden Arbeiten auf Veranlassung der Wasserversorgung ausgeführt. Der/die GrundeigentümerIn kann mit einem angemessenen Betrag belastet werden.

VII. WASSERBEZUG

- Art. 27**
Anmeldung zum Wasserbezug
Das Begehren um Erstellung einer Anschlussleitung und Abgabe von Wasser in ein Grundstück hat durch den/die EigentümerIn der Liegenschaft oder dessen/deren VertreterIn schriftlich an den Gemeinderat zu erfolgen. Für Neuanschlüsse sind ein Situationsplan im Massstab 1:500 oder, wo nicht erhältlich, im Massstab 1:1000 sowie ein Kellergrundriss je dreifach beizulegen.
- Art. 28**
Verordnung
Jeder neue Abonnent resp. jede neue Abonnentin erhält eine Verordnung über die Wasserversorgung. Mit dem Anschluss an die Wasserversorgung unterzieht sich der/die LiegenschaftsbesitzerIn bzw. AbonnentIn dieser Verordnung und den Veränderungen, die durch Revisionen oder durch neue Bestimmungen eintreten.
- Art. 29**
Wassermesser
1. Das Wasser wird grundsätzlich über Wassermesser abgegeben. Die Wasserversorgung liefert die erforderlichen Wassermesser und kommt für die Montage bei normalen Verhältnissen und den Unterhalt auf. Unter normalen Verhältnissen ist zu verstehen, dass der Wassermesser in die bestehende Leitung eingebaut werden kann. Erforderliche Änderungen wie Umlegen bestehender oder Montage neuer Leitungen müssen vom/von der HauseigentümerIn getragen werden.
2. Die Wassermesser bleiben Eigentum der Wasserversorgung. Die BenutzerInnen haften für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.
- Art. 30**
Bestimmungen des Standortes
1. Die Wasserversorgung bestimmt, wo und wie die Wassermesser anzubringen sind. Die BezügerInnen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dies an einem geeigneten, gut zugänglichen, frostsicheren Ort geschehen kann, sodass deren Ablesen und Auswechseln ohne Schwierigkeiten möglich ist.
2. Bei Neubauten von Mehrfamilienhäusern, Industrie- und Gewerbebauten sowie bei schlecht zugänglichen Wassermessern kann vom Gemeinderat die Installierung einer Fernableseung der Wassermesser im EKZ-Kasten verlangt werden.

VII. WASSERBEZUG

Prüfung der Wassermesser	<p>Art. 31</p> <p>Der/die AbonnentIn hat das Recht, die Prüfung eines Wassermessers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtigen Gang ergeben. Zeigt sich, dass die Fehlergrenze von plus – minus 5% überschritten wird, trägt das Werk die Kosten für die Prüfung, andernfalls gehen sie zu Lasten des betreffenden Abonnenten resp. der betreffenden Abonnetin. In Streitfällen ist der Befund des eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Jede Änderung oder Manipulation von Unbefugten an den Wassermessern ist strafbar.</p>
Fehlgang oder Stillstand	<p>Art. 32</p> <p>Bei festgestellter Fehlanzeige eines Wassermessers über die zulässige Toleranz hinaus (Art. 31), wird der Wasserbezug soweit möglich aufgrund der darauf hin zu erfolgenden Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Abonnenten resp. der Abonnetin vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung allfällig eingetretener Veränderungen der Betriebsverhältnisse, auszugehen. Differenzen begründen keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.</p>
Zahlungsbedingungen	<p>Art. 33</p> <p>Den AbonnentenInnen wird für den Wasserbezug jährlich Rechnung gestellt. Der Gebührenbezug richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (§ 29a).</p> <p>Der Wasserzins ist von demjenigen/derjenigen geschuldet, der/die am Fälligkeitstag EigentümerIn bzw. Bauberechtigte/r der Liegenschaft ist. Bei Stockwerkeigentum schuldet die Gesamteigentümerschaft den Wasserzins (ZGB Art. 712). Bei Handänderungen hat die Abrechnung über den Wasserzins zwischen dem/der bisherigen und dem/der neuen EigentümerIn direkt zu erfolgen.</p>

VII. WASSERBEZUG

Wasserentzug	<p>Art. 34</p> <p>Der Gemeinderat ist berechtigt, die Wasserlieferung nach einer angemessenen Voranzeige einzuschränken oder einzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none">- bei wiederholter und fortgesetzter Reglementsverletzung- bei Zuwiderhandlung gegen Anordnungen des Gemeinderates- bei Versäumnis der Zahlungspflicht nach erfolgloser Mahnung- bei Nichterfüllung der Unterhaltspflicht (Art. 19 und 24)
Änderung der Installationen	<p>Art. 35</p> <p>Der/die AbonentIn ist verpflichtet, jede Änderung seiner/ihrer Installation, welche den Wasserzins beeinflusst, sofort schriftlich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Unter diese Meldepflicht fällt ebenfalls die Beobachtung des Nichtfunktionierens des Wassermessers.</p>
Verhalten bei Frost, Trockenheit, Brandfall	<p>Art. 36</p> <p>Bei Frostwetter sind die dem Einfrieren ausgesetzten Leitungen zu entleeren. Das Laufenlassen der Wasserhähnen zur Verhinderung des Einfrierens ist verboten. Bei grosser Trockenheit und bei Betriebsstörungen ist der Werkvorstand resp. die Werkvorständin berechtigt, für den Wasserbezug einschränkende Bestimmungen zu erlassen. Im Brandfall sind alle Wasserhähnen, welche nicht Feuerlöschzwecken dienen, geschlossen zu halten.</p>
Abstellen des Wassers	<p>Art. 37</p> <p>Muss die Wasserzufuhr wegen Reparaturen, Erstellung neuer Anschlüsse oder Wassermangel usw. zeitweise abgestellt werden, so hat der/die AbonentIn keinen Anspruch auf Entschädigung oder auf eine Reduktion des Wasserzinses. Wo das Abstellen des Wassers vorauszusehen ist, werden die BezügerInnen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserversorgung haftet nicht für allfällige Schäden an den Hausinstallationen infolge unvorhergesehenen Unterbruchs der Wasserzufuhr.</p>

VII. WASSERBEZUG

- Art. 38**
Unterbruch des Wasserbezuges
Bei leerstehenden Liegenschaften wird die Grundgebühr und ein allfälliger Wasserverbrauch durchgehend erhoben. Auf Antrag des Hauseigentümers resp. der Hauseigentümerin kann der Gemeinderat die Wasseruhr demontieren lassen. Dadurch entfällt die Grundgebühr, dagegen werden vom Hauseigentümer resp. von der Hauseigentümerin die Kosten für die Demontage und spätere erforderliche Montage der Wasseruhr erhoben.
- Art. 39**
Verbotene Handlungen
Ohne schriftliche Bewilligung des Gemeinderates sind verboten:
- das Überleiten und die Abgabe von Wasser aus einer der Wasserversorgung angeschlossenen in eine nicht angeschlossene Liegenschaft. Die Wasserabgabe ist auch dann nicht gestattet, wenn sie unentgeltlich oder zu Bauzwecken erfolgt.
 - Die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten.
 - Die Ableitung von Wasser aus öffentlichen Brunnen zum Gebrauch in Liegenschaften.
 - Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfstellen vor dem Haupthahnen oder vor dem Wassermesser und das Öffnen plombierter Hahnen.
 - Manipulationen an Schiebern, Wassermessern und Plomben.
 - Das Ableiten von Wasser in angrenzende Gemeinden, insbesondere für Bewässerungszwecke.

VIII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzug des Reglementes	Art. 40 Der Gemeinderat sorgt für den richtigen Vollzug dieser Verordnung.
Haftpflicht	Art. 41 Die Haftpflicht der Wasserversorgung gegenüber Dritten bemisst sich nach den Normen des Schweizerischen Obligationenrechtes. Die Wasserversorgung haftet nicht für Schäden, welche durch Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht Eigentum der Gemeinde sind, auch nicht für Handlungen oder Unterlassungen Dritter, die im Zusammenhang mit der Werkanlage geschehen, ebenso nicht für Schäden durch Einwirkung höherer Gewalt.
Strafbestimmungen	Art. 42 Nichtbefolgung oder Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und ihrer zugehörigen behördlichen Erlasse wird vom Gemeinderat mit Polizeibusse bestraft. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
Rekursbestimmungen	Art. 43 Gegen Beschlüsse und Anordnungen des Gemeinderates kann seitens der AbonnentenInnen an den Bezirksrat Dielsdorf Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder mangels einer solchen seit der Kenntnisnahme der angefochtenen Anordnung bei der Rekursinstanz schriftlich und im Doppel einzureichen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
Inkraftsetzung	Art. 44 Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt die vorangegangene Verordnung über das Wasserversorgungswesen der Gemeinde Steinmaur vom 25. März 1991.

Die vorstehende Verordnung über die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Steinmaur wurde von der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2004 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde Steinmaur:

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Andres Binder

Simon Winistörfer